

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

57

Gesetz: BAT Anlage 1 VergGr. V b (med.-technische Assistentin)

Leitsatz:

Ebenso wie für Angestellte mit "wissenschaftlicher" Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit (VergGr. III, Fallgruppe 1 a) ist auch für medizinisch-technische Assistentinnen als Hilfskräfte bei "wissenschaftlichen" Aufgaben (VergGr. V b, Fallgruppe 30 b) lediglich zu fordern, daß sie bei der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken.

Aktenzeichen: 5 AZR 295/64

Urteil des BAG vom 10. Mai 1965

LAG Saarbrücken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 137/63 Saarbrücken

Urteilstenor zugestellt
am 10. Mai 1965

Im Namen des Volkes! 57

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Mai 1965 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Auffarth und Siara
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Wittholz
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 24.
Juni 1964 - Sa 137/63 - aufgehoben und der
Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin erwarb nach fünfsemestrigem Medizin-
studium im April 1954 die staatliche Anerkennung als
medizinisch-technische Assistentin. In der Folgezeit
absolvierte sie zwei Spezialkurse für Mykologie (Pilz-
kunde). Seit Mai 1954 ist die Klägerin am Staatlichen
Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten in S
als medizinisch-technische Assistentin beschäftigt.
Sie erhielt ab 1. September 1954 Vergütung nach Ver-
gütungsgruppe VII TO.A, ab 1. Februar 1958 bis heute
nach Vergütungsgruppe VIb TO.A. Einer Gewerkschaft
gehört die Klägerin nicht an.

Die Klägerin wird in der biologischen Station
des Staatlichen Hygiene-Instituts verwendet. Der
Zeuge Dipl. Biologe S leitet diese Station. Außer
der Klägerin arbeiten dort ein Chemotechniker (VergGr.
Vb), der im wesentlichen strahlenbiologische Unter-
suchungen durchführt, und eine weitere medizinisch-
technische Assistentin (VergGr. VIb), welche die laufen-
den Routinearbeiten erledigt. Die Station befaßt sich
mit mykologischen (pilzkundlichen), parasitologischen,
gewässertoxikologischen (Abwassergifte) und strahlen-
biologischen (Radioaktivität des Regen- und Grundwassers)
Untersuchungen. Die mykologischen Untersuchungen der
Klägerin nehmen über 50 % ihrer Arbeitszeit in Anspruch.
Sie verrichtet die gleiche Tätigkeit wie der Dipl. Bio-
loge S. Ihre Untersuchungsergebnisse werden nicht
nachgeprüft und gelten als endgültige Diagnose des In-
stituts. Sie hat dabei auch in Anwendung wissenschaft-
licher Methoden pilzliche Krankheitserreger zu züchten
und zu bestimmen. In ähnlicher Weise ist die Klägerin
auf parasitologischem Gebiet und in der Abwasserbiologie
tätig. Darüber hinaus wird sie mit Makro-, Mikrofoto-
grafie, Dokumentation und der Auswertung fremdsprach-



licher wissenschaftlicher Literatur befaßt. Archivarbeiten nehmen die Klägerin nur zu etwa 5 bis 10 % ihrer Arbeitszeit in Anspruch.

Die Klägerin hat um Feststellung gebeten, daß das beklagte Land verpflichtet sei, sie ab 1. Mai 1962 nach Vergütungsgruppe Vb BAT zu entlohnen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, u.a. mit der Begründung, die Klägerin leiste keine Hilfstätigkeit bei wissenschaftlichen Aufgaben, die dem Zwecke wissenschaftlicher Forschung dienen müßten. Die überwiegenden mykologischen Untersuchungen dienten aber nicht der Forschung, sondern der Seuchenbekämpfung, während eine Mitarbeit bei der eigentlichen Forschungstätigkeit nur in geringem Umfange anfalle.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin, das Landesarbeitsgericht habe die Merkmale der Vergütungsgruppe Vb BAT, insbesondere den Begriff "wissenschaftliche Aufgaben" falsch ausgelegt. Sie begehrt die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1) Zu Recht geht das angefochtene Urteil davon aus, daß der BAT und die Vergütungsordnung in Anlage 1 zum BAT auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin anwendbar sind. Ob diese Rechtsfolge allein schon aus dem zitierten ministeriellen Rundschreiben Nr. II 6/61 vom 3. April 1961 folgt, wonach die Bestimmungen des BAT auch auf nichttarifgebundene Angestellte anzuwenden sind, kann dahinstehen. Das Landesarbeitsgericht stellt jedenfalls weiter fest, die Klägerin sei auch bisher nach diesen Tarifbestimmungen behandelt worden. Demgemäß ist davon auszugehen,



daß die Geltung des BAT in seiner jeweiligen Fassung für das Dienstverhältnis der Klägerin vereinbart wurde. Dies entspricht auch einer gerichtsbekannten Verwaltungsübung im gesamten Geltungsbereich des BAT, wofür der erwähnte Ministerialerlaß ein Indiz abgibt.

2) Die streitige Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 30 idF des Tarifvertrages vom 5. Juli 1957 über die Eingruppierung technischer Assistenten (MinBlFin.S. 971 - GMBL S. 481), gültig ab 1. August 1957, lautet:

- "Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung
- a) denen mehrere medizinisch-technische Assistentinnen der Vergütungsgruppe VIb unterstellt sind, oder
 - b) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind."

Diese Fassung der Fallgruppe 30 der Vergütungsgruppe Vo gilt unverändert bis heute.

a) Unstreitig hat die Klägerin die staatliche Anerkennung als medizinisch-technische Assistentin. Sie hat ferner auch "langjährige Erfahrung", obwohl sich das angefochtene Urteil mit diesem Tätigkeitsmerkmal nicht ausdrücklich befaßt. Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits entschieden, daß der unbestimmte Rechtsbegriff der "langjährigen Bewährung" in den Tätigkeitsmerkmalen der Meister (Vergütungsgruppe VIb) einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, der ebenfalls in der Vergütungsordnung vorkommende Begriff "mehrjährig" hingegen einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren umfasse (BAG AP Nr. 70 zu § 3 TO.A Ziff. 2b). Nach dieser Entscheidung läßt sich im übrigen ein Mindestzeitraum, der dem Erfordernis "langjährig" entspricht, nicht allgemein gültig bestimmen und kann je nach dem bezeichneten Gegenstand durchaus verschieden sein. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Mag demnach auch der Begriff "langjährig" weitgehend unbestimmt und damit in erster

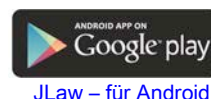


Linie eine Frage tatrichterlicher Beurteilung im Einzelfall sein, so ist bei einer über fünfjährigen gleichartigen Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin diesem Erfordernis aber jedenfalls genügt.

b) Unstreitig sind der Klägerin nicht mehrere medizinisch-technische Assistentinnen der Vergütungsgruppe VIb unterstellt. Es ist also lediglich zu prüfen, ob sie als "Hilfskraft" bei "wissenschaftlichen Aufgaben" mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig ist. Aus der Beweisaufnahme ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, daß die Klägerin weitgehend selbständig gearbeitet hat. Daraus können sich aber für die Klägerin keine nachteiligen Folgerungen ergeben. Wenn sich die Tarifnorm mit einer Tätigkeit "als Hilfskraft" begnügt, so ist diesem Tarifmerkmal mit einer weitgehend selbständigen Tätigkeit erst recht Genüge getan.

c) Das angefochtene Urteil verneint, daß die Klägerin als Hilfskraft bei "wissenschaftlichen Aufgaben" mitwirke. Unter "wissenschaftlichen Aufgaben" versteht das Landesarbeitsgericht dem Zusammenhang der Urteilsgründe zufolge nur die eigentliche Forschungs- und Lehrtätigkeit. Es läßt die bloße Anwendung wissenschaftlicher Methoden nicht genügen. Da die Klägerin nur "am Rande" mit freier wissenschaftlicher Forschungstätigkeit befaßt sei, kommt das angefochtene Urteil zur Abweisung der Klage.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind vom Rechtsirrtum beeinflußt. Denn unter "wissenschaftlichen" Aufgaben ist nicht nur eine reine Forschungstätigkeit zu verstehen, sondern sie umfassen auch solche Tätigkeiten und Aufgaben, die die praktische Anwendung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in einem staatlichen Institut wie dem des beklagten Landes zum Inhalt haben. Dem Begriff "wissenschaftlich" kann für Hilfs-



- 6 -

kräfte nach Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 30 b BAT keine andere und insbesondere keine engere Bedeutung zukommen, wie für Angestellte mit abgeschlossener "wissenschaftlicher" Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1a. Denn die Hilfskräfte arbeiten zur Unterstützung von Personen, die mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind, also ihrerseits regelmäßig mindestens die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III erfüllen, soweit sie im Angestelltenverhältnis stehen. Für die Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 1a, hält es aber der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in ständiger Rechtsprechung für ausreichend (BAG 7, 125 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A; BAG 9, 308 = AP Nr. 68 zu § 3 TO.A; BAG 12, 294 = AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung), daß auch eine praktische Tätigkeit ausreicht, die nicht auf neue Erkenntnisse gerichtet ist, sondern die von der Wissenschaft gefundenen Erkenntnisse im Einzelfall anwendet. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Eine andere Auffassung kommt entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils auch nicht in der Entscheidung des Senats vom 20. Oktober 1960 (AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision) zum Ausdruck, die auch die Frage der Einstufung einer medizinisch-technischen Assistentin in die Vergütungsgruppe Vb zum Gegenstand hatte. In diesem Urteil hat der Senat lediglich die Auffassung des Berufungsurteils bestätigt, daß medizinisch-fotografische Arbeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung eine Hilfstätigkeit für wissenschaftliche Aufgaben sein können. Damit hat aber der Senat nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur eine Mitwirkung bei Forschungsaufgaben die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 30b, erfüllen könne.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

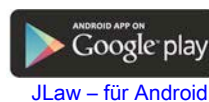
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Tarifvertragsparteien haben die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch die Neufassung der Vergütungsgruppen Ia bis III mit Wirkung ab 1. Februar 1963 übernommen. Es wird nunmehr zwischen Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit (Vergütungsgruppe III, 1. Fallgruppe) und Angestellten mit dieser Qualifikation unterschieden, die Forschungsaufgaben wahrnehmen (Vergütungsgruppe II, Fallgruppe 1d). Der Begriff der "Forschungsaufgaben" wird in Nr. 4 der Protokollnotiz zu den Vergütungsgruppen Ia bis III i.d.F. vom 8. November 1962 dahin präzisiert, daß diese den wissenschaftlichen Kenntnisstand erweitern, neue wissenschaftliche Methoden entwickeln oder wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden auf bisher nicht beurteilte Sachverhalte anwenden.

Auf seiner zu engen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Hilfskraft bei "wissenschaftlichen" Aufgaben beruht das angefochtene Urteil auch, weil es aus diesem Grunde die Klage abgewiesen hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dürfte die Klägerin mindestens die Voraussetzungen einer "Hilfskraft" bei "wissenschaftlichen" Aufgaben erfüllen.

3) Gleichwohl ist der Senat zu einer abschließenden Sachentscheidung nicht in der Lage. Denn das Landesarbeitsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend keine ausreichenden Feststellungen darüber getroffen und nicht die Frage geprüft, ob die Klägerin das weitere Tätigkeitsmerkmal "mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit" erfüllt. Zwar hält das angefochtene Urteil in anderem rechtlichen Zusammenhang die Arbeit der Klägerin für eine "zweifelsohne sehr wertvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit". Diese Ausführungen reichen aber zur Bejahung dieses Tätigkeitsmerkmals, dessen Vorliegen das beklagte Land ständig unter Beweisantritt bestritten hat, nicht aus.

Das besonders hohe Maß von Verantwortlichkeit kann



nicht allein vom Standpunkt des Instituts her beurteilt werden, sondern ist einerseits zu messen an dem Maß der Verantwortung, das nach Fallgruppe 30, Buchstabe a, zu verlangen ist (BAG AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision), andererseits in Beziehung zu setzen zu der Verantwortung, die medizinisch-technische Assistentinnen in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 32, BAT tragen (vgl. BAG 7, 64 = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A; BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A). Das besonders hohe Maß an Verantwortung kann einmal in der Stellung des Angestellten innerhalb des Behördenapparates als solchen gefunden werden (Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Durchführung besonders schwieriger Aufgaben), oder im Hinblick auf sonstige ideelle oder materielle Belange des Arbeitgebers oder Begründetsein durch die besondere Einwirkung auf die Lebensverhältnisse Dritter. Das Landesarbeitsgericht wird die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und deren Würdigung nachzuholen haben.

4) Aus Rechtsgründen zu beanstanden ist schließlich auch die Auffassung des angefochtenen Urteils, eine Prüfung der Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 1, erübrige sich, da die Klägerin eine Einstufung in diese Vergütungsgruppe nicht erstrebe. Denn dem auf die Vergütungsgruppe Vb gerichteten Feststellungsbegehren der Klägerin wäre erst recht stattzugeben, wenn diese etwa gar die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe III erfüllen oder nahezu erfüllen würde. Insoweit ist die Feststellung des angefochtenen Urteils erheblich, daß die Klägerin zum Teil nicht nur als Hilfskraft sondern selbständig arbeitet. Dieser Gesichtspunkt ist auch für die Prüfung des Tätigkeitsmerkmals des besonders hohen Maßes von Verantwortlichkeit (VergGr. Vb) von Bedeutung.

gez. Dr. Schröder Dr. Auffarth Siara
Dr. Knipps Joachim Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

